
Organisationsstatut

der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands

Ergänzung für den Unterbezirk Kassel-Stadt

**Beschlossen am 10. Dezember 1970
mit Änderungen**

**vom 25. April 1980, 5. Dezember 1980,
24/25. März 1988, 29/30. März 1990,
13./14. Mai 1991, 19/20. März 1992,
13. Dezember 1994, 25. März 1995,
21. März 1998, 16. September 2000,
21. April 2001, 27. März 2004,
23. April 2005, 30. Juni 2007,
28. Juni 2014,**

2. Juli 2022

Inhalt

§ 1 Gebiet des Unterbezirks

§ 2 Gliederungen des Unterbezirks

§ 3 Ortsvereinszugehörigkeit

§ 3 a Betriebsgruppenkonferenz

§ 4 Arbeitsgemeinschaften und Ausschüsse

Organe des Unterbezirks

§ 5 Quotierung

§ 6 Unterbezirksparteitag

§ 7 A. o. Parteitag

§ 8 Unterbezirksvorstand

§ 9 Unterbezirksausschuss

§ 10 Wahlkreisdelegiertenkonferenz

§ 11 Revisorinnen / Revisoren

§ 12 gestrichen

§ 13 Schiedskommission

§ 14 Beitragsleistung

Schlussbestimmungen

§ 15

(1) Änderung des Statuts

(2) Inkrafttreten des Statuts

Gebiet des Unterbezirks

- § 1** Der Unterbezirk Kassel-Stadt ist ein Unterbezirk im Sinne des § 8 des Organisationsstatuts. Er umfasst das Gebiet der Stadt Kassel.

Gliederungen des Unterbezirks

- § 2** Der Unterbezirk gliedert sich in Ortsvereine, deren Anzahl und Grenzen nach politischer und organisatorischer Zweckmäßigkeit vom Unterbezirks-Vorstand im Einvernehmen mit dem Unterbezirksausschuss nach Anhörung der betroffenen Ortsvereine festgelegt werden.

Ortsvereinszugehörigkeit

- § 3** Jedes Parteimitglied gehört grundsätzlich dem Ortsverein an, in dessen Zuständigkeitsgebiet es wohnt. Will ein Mitglied oder ein*e Beitrittswillige*r einem anderen Ortsverein angehören, so hat er dies dem Unterbezirksvorstand mitzuteilen, der die (Neu-)Zuordnung vornimmt. Dem Antrag soll gefolgt werden, wenn das Mitglied nachvollziehbare Gründe vorträgt und überwiegende Organisationsinteressen nicht entgegenstehen.

Arbeitsgemeinschaften, Projektgruppen und Foren

- § 4** (1) Die gemäß § 10 Abs. 1 OrgStatut der SPD zugelassenen Arbeitsgemeinschaften können auch im Bereich des Unterbezirks Kassel Stadt gebildet werden. Neben diesen können vom UB-Vorstand Projektgruppen und Foren eingerichtet werden, in denen auch Nichtmitglieder mitarbeiten können.

(2) Vom UB-Vorstand eingerichtete Projektgruppen und Foren besitzen Antrags- und Rederecht für die Unterbezirksparteitage.

Quotierung

§5 (1) In den Organen sowie bei allen Listenvorschlägen des Unterbezirks müssen Frauen und Männer mindestens zu je 40 % vertreten sein.

(2) Bei einer Listenwahl sind die Kandidatinnen und Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl gewählt, soweit die Quote des § 5 Abs. 1 erfüllt wird. Wird die Quote nicht erfüllt, so sind im ersten Wahlgang die Kandidatinnen bzw. Kandidaten des „überrepräsentierten“ Geschlechts nur bis zu ihrer Höchstquote von 60 % gewählt, die Kandidatinnen bzw. Kandidaten des „unterrepräsentierten“ Geschlechts nur, soweit sie mindestens die gleiche Stimmenzahl erreichen wie der oder die erste Nichtgewählte der anderen Gruppe. In einem zweiten Wahlgang sind nur noch die Kandidatinnen bzw. Kandidaten des „unterrepräsentierten“ Geschlechts wählbar.

Unterbezirksparteitag

§ 6 (1) Der UB-Parteitag ist das oberste Organ des Unterbezirks.

(2) Zur Zuständigkeit des UB-Parteitages gehören insbesondere folgende Aufgaben:

a) Entgegennahme der Berichte und deren Beratung,

b) die Wahl des UB-Vorstandes,

c) die Wahl von 8 Mitgliedern des Unterbezirksausschusses,

d) die Wahl der Revisor*innen und der Schiedskommission,

e) die Wahl der Delegierten zum Bezirksparteitag, zum Landesparteitag und zum Bundesparteitag,

f) die Beschlussfassung über Anträge, die Beratung von allgemeinen Richtlinien für die politische und organisatorische Arbeit des Unterbezirks,

g) die Entlastung des UB-Vorstandes.

Die unter b), c), d) und e) bezeichneten Aufgaben des UB-Parteitages werden in jedem zweiten Jahr durchgeführt.

Der Parteitag beschließt mit einfacher Mehrheit, ob ein*e Vorsitzende*r oder aber zwei gleichberechtigte Vorsitzende, davon eine Frau gewählt werden sollen. Die Regelung des ORGSTATUS SPD, der Wahl-, Schieds- und Finanzordnung, die die*den Vorsitzende*n betreffen, gelten für die beiden Vorsitzenden entsprechend.

(3) Alle anwesenden Mitglieder der Kasseler SPD besitzen Stimmrecht

(4) Der UB-Parteitag ist beschlussfähig, wenn dieser satzungsgemäß einberufen und eingeladen wurde.

Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn des UB-Parteitages festgestellt.

(5) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Das Präsidium des UB-Parteitages und seine Hilfsorgane können in offener Abstimmung gewählt werden, sofern niemand widerspricht. Auf Antrag muss bei Sachanträgen geheim abgestimmt werden, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder den Antrag auf geheime Abstimmung unterstützt.

(6) Gäste können vom UB-Vorstand eingeladen werden.

(7) Die UB-Parteitage werden vom UB-Vorstand einberufen.

a) Die Termine sind zwei Monate vorher den Mitgliedern, dem Bezirksvorstand und den Bundestags- und Landtagsabgeordneten des Unterbezirks per Mail bekannt zu geben.

b) Alle Mitglieder sind 8 Wochen vor dem Termin des Parteitages zu diesem Parteitag schriftlich einzuladen.

c) In der Einladung ist mitzuteilen, wo und wann das Mitglied sich die Unterlagen abholen kann.

d) Elektronische Zustellung ist für die Einladung und für die Zusendung der Unterlagen zulässig.

(8) Der UB-Parteitag wählt aus den Reihen der anwesenden Mitglieder ein aus fünf Mitgliedern bestehendes Präsidium.

(9) Der UB-Parteitag gibt sich eine Geschäftsordnung.

(10) Bei Wahlen in Funktionen und für Mandate der Partei gilt die Wahlordnung der SPD.

(11)

a) Anträge und Wahlvorschläge können vom UB-Vorstand, dem UB-Ausschuss und den Ortsvereinen und Arbeitsgemeinschaften, soweit in den Mitgliederversammlungen beschlossen, oder von 25 stimmberechtigten Mitgliedern eingereicht werden.

b) Anträge und Wahlvorschläge müssen mindestens 31 Tage vor dem UB-Parteitag beim UB-Vorstand vorliegen.

c) Initiativanträge können dem UB-Parteitag nur zu solchen Fragen vorgelegt werden, die sich nach Ablauf der Antragsfrist ergeben haben. Sie bedürfen der Unterstützung von 25 stimmberechtigten anwesenden Mitgliedern. Über die Zulassung der Beratung entscheidet der UB-Parteitag.

d) Wahlvorschläge können auch während des UB-Parteitages eingebracht werden

(12)

a) Der UB-Vorstand und die Arbeitsgemeinschaften legen dem UB-Parteitag einen schriftlichen Tätigkeitsbericht für das vergangene Geschäftsjahr vor.

In dem Tätigkeitsbericht des UB-Vorstandes ist u. a. über die Teilnahme der Mitglieder des UB-Vorstandes an den Vorstandssitzungen und die Erledigung der von vorangegangenen UB-Parteitagen beschlossenen Anträge zu berichten. Der Bericht des UB-Vorstandes ist mündlich zu erläutern.

b) Die Bundestags- und Landtagsabgeordneten, sowie die Stadtverordnetenfraktion haben dem Unterbezirksparteitag über ihre Arbeit zu berichten.

c) Die Delegierten zum Bundesparteitag haben dem Unterbezirksausschuss über den Parteitag zu berichten. Die Berichte sollen über das Votum der Delegierten des Unterbezirks zu den vom Bezirk Hessen Nord an den Parteitag verwiesenen Anträgen aus dem UB Kassel-Stadt Auskunft geben.

(13) UB-Parteitage ohne Wahlen können ganz oder teilweise digital stattfinden.

(14) Der ordentliche UB-Parteitag soll innerhalb der ersten sechs Monate des Kalenderjahres stattfinden.

(15) Nach der Hälfte der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung ist ein kommunalpolitischer Parteitag einzuberufen.

Außerordentliche UB-Parteitage

§ 7 (1) Außerordentliche UB-Parteitage werden vom UB-Vorstand einberufen. Der UB-Vorstand kann jederzeit einen außerordentlichen UB-Parteitag einberufen. Auf Antrag der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des UB-Ausschusses oder von fünf Ortsvereinen muss der UB-Vorstand einen außerordentlichen UB-Parteitag einberufen, der innerhalb eines Monats nach Antragstellung stattfinden muss.

(2) Für die Einberufung und Durchführung der außerordentlichen UB-Parteitage gelten die Bestimmungen in §6 mit der Ausnahme, dass die unter § 6, Abs. 7 und § 6, Abs. 11 b genannten Fristen verkürzt werden können. Die Entscheidung über Fristenverkürzungen liegt beim UB-Vorstand.

Unterbezirksvorstand

§ 8 (1) Der UB-Vorstand nimmt die politischen und organisatorischen Aufgaben des Unterbezirks wahr und ist für die Durchführung der Beschlüsse des UB-Parteitages verantwortlich.

Rechtsverbindliche Erklärungen im Namen des Unterbezirks werden nur von der*m*n Vorsitzenden mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden UB-Vorstandes oder im Falle ihrer*seiner Verhinderung von eine*r Stellvertreter*in mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden UB-Vorstandes abgegeben.

(2) Innerhalb des Vorstandes soll jede*r Beisitzer*in im Rahmen der Geschäftsverteilung die Betreuung eines Fachreferates übernehmen. Er*Sie berichtet darüber schriftlich dem UB-Parteitag. Zu den weiteren Aufgaben des UB-Vorstandes gehören insbesondere:

a) Die Erarbeitung von Grundlagen für die programmatische Diskussion im Unterbezirk,

b) Die Beratung der Stadtverordneten und der Magistratsfraktion und der Bundestags- und Landtagsabgeordneten in allen politischen Fragen,

- c) die Vorbereitung des UB-Parteitages und der außerordentlichen UB-Parteitage,
- d) die Aufstellung des Finanzplanes und die Erhebung von Sonderbeiträgen,
- e) die Bildung und Abgrenzung der Arbeitsgebiete und der Erlass von Richtlinien für Ausschüsse, Arbeitskreise und Seminare,
- f) die Bestätigung der Arbeitsgemeinschaften und derer Richtlinien,
- g) die Durchführung und Vorbereitung von Werbemaßnahmen und zentraler Veranstaltungen,
- h) die Vorbereitung öffentlicher Wahlen,
- i) die Einstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Unterbezirksbüros und die Festlegung ihrer Gehälter.

(3) Der Unterbezirksvorstand besteht aus:

- a) dem*r Vorsitzenden oder zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, davon eine Frau,
- b) zwei stellv. Vorsitzenden wenn eine Doppelspitze gewählt wurde, ansonsten aus drei stellv. Vorsitzenden
- c) der*m Schatzmeister*in
- d) eine*m Beisitzer*in für den Aufgabenbereich Mitgliederbetreuung/Mitgliedergewinnung/Personalentwicklung
- e) eine*m Beisitzer*in für den Aufgabenbereich Arbeitsgemeinschaften und Zielgruppen, Betriebs- und Projektgruppen
- f) eine*m Beisitzer*in für den Aufgabenbereich Ortsvereine und Ortsbeiräte, Organisation und Struktur
- g) eine*m Beisitzer*in für den Aufgabenbereich Kommunikation und Öffentlichkeit
- h) eine*m Beisitzer*in für den Aufgabenbereich Migration und Diversität
- i) zwei Beisitzern*innen, deren Aufgabenbereiche vom Unterbezirksvorstand festgelegt werden.

Die Positionen 1a) bis 1c) bilden den geschäftsführenden Unterbezirksvorstand.

Der UB-Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(4) Der geschäftsführenden Unterbezirksvorstand (§8 (6)) ist quotiert zu besetzen. Um dies zu gewährleisten wird die Position c) vor der Position b) gewählt. Die unter a) sowie unter c) – g) genannten Vorstandspositionen werden in Einzelwahl

gewählt, Die unter b) und h) genannten Positionen werden nach den Grundsätzen der Listenwahl gewählt.

Von den für die Positionen a) bis h) gewählten Personen, sollen nicht mehr als die Hälfte zugleich Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung oder des Magistrats der Stadt Kassel sein.

(5) Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen des UBV Teil:

a) Die Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften im Unterbezirk

b) Die*der Vorsitzende bzw. die Vorsitzenden der SPD-Stadtverordnetenfraktion oder eine*r Vertreter*in,

c) die hauptamtlichen SPD-Mitglieder des Magistrats,

d) die den Bereich der Stadt Kassel vertretenden Abgeordneten der SPD im Deutschen Bundestag und im Hessischen Landtag,

e) die*der Unterbezirksgeschäftsführer*in

(6) Der UB-Vorstand soll mindestens sechsmal im Jahr tagen. Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder ist der UB-Vorstand von der*m*n Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von eine*r Stellvertreter*in einzuberufen.

Unterbezirksausschuss

§ 9 (1) Dem UB-Ausschuss obliegt die Beratung und Beschlussfassung über politische und organisatorische Vorgänge und Maßnahmen, die für den Unterbezirk von besonderer Bedeutung sind.

(2) Der Unterbezirksausschuss besteht aus:

a) dem Unterbezirksvorstand,

b) 8 vom UB-Parteitag gewählten Mitgliedern,

c) 30 gewählte Vertreter*innen aus den Ortsvereinen nach Hare-Niemeyer, jedoch mindestens ein*e Vertreter*in je Ortsverein,

d) der*dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenfraktion,

e) der*dem Vorsitzenden der Magistratsfraktion,

f) den Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften,

g) den Bundestags- und Landtagsabgeordneten,

h) den Revisor*innen.

Die unter b) und c) gewählten Mitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

(3) Stimmberechtigt sind die Mitglieder unter a) bis c) und f), die übrigen Mitglieder, die*der Bezirks- und die Unterbezirksgeschäftsführer*in haben beratende Stimme.

(4) Hat ein Mitglied mehr als eines der unter a) bis c) und f) genannten Mandate inne, so hat es nur eine Stimme. Die Mitglieder unter c) bis f) können sich im Verhinderungsfalle nur durch ihre*n für diese Funktion gewählte Stellvertreter*in. Ein Ortsverein oder eine Arbeitsgemeinschaft kann eine*n 1. und eine*n 2. Stellvertreter*in benennen.

(5) Sitzungen des Ausschusses sind mindestens viermal im Jahr durchzuführen. Auf Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder ist der UB-Ausschuss einzuberufen. Der UB-Ausschuss ist für alle Mitglieder offen einzuladen.

Wahlkreis Konferenz

§ 10 (1) Zur Aufstellung von Wahlbewerber*innen für die Bundestags-, Landtags-, Oberbürgermeisterwahlen und den Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung sind Wahlkreis Konferenzen einzuberufen.

(2) Die Wahlkreis Konferenzen finden als Mitgliederversammlungen statt bei

a) der Listenaufstellung zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung (Kommunalwahl),

b) der Aufstellung des/der Kandidaten/Kandidatin zur Oberbürgermeisterwahl,

c) der Aufstellung der Kandidaten zur Landtagswahl.

(3) Aufgrund der Gebietsüberschneidung mit Kassel-Land findet die Wahlkreisdelegiertenkonferenz zur Bundestagswahl als Delegiertenkonferenz statt.

Stadtverordnetenversammlung

(4) Bei der Listenaufstellung zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung soll ein Kriterienkatalog berücksichtigt werden, der rechtzeitig vom UB-Ausschuss beschlossen wird.

(5) Bewerber*innen und für den Wahlvorschlag zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung können vorgeschlagen werden von

a) den Mitgliederversammlungen der Ortsvereine,

b) dem UB-Vorstand,

c) dem UB-Ausschuss,

d) den Mitgliederversammlungen der Arbeitsgemeinschaften des Unterbezirks.

(6) Der UB-Vorstand erarbeitet aus diesen Vorschlägen einen Listenvorschlag und legt diesen dem UB-Ausschuss vor. Dieser stimmt, gegebenenfalls unter Berücksichtigung weiterer Bewerber*innen, über den Vorschlag nach eigener Geschäftsordnung ab. Unter den Plätzen 2 bis 36 soll jeder von einem Ortsverein abgedeckten Stadtteil mit mindestens einem*r Bewerber*in vertreten sein.

(7) Diese Liste wird der Wahlkreiskonferenz vorgelegt. Der Kriterienkatalog für die Listenaufstellung wird durch den UB-Vorstand begründet und durch den Wahlkreiskonferenz bestätigt.

(8) Weitere Personenvorschläge können nach Maßgabe der Geschäftsordnung auch noch während der Wahlkreiskonferenz eingebracht werden.

(9) Nichtmitglieder können als Kandidat*innen für kommunale Mandate (Stadtverordnetenversammlung und Ortsbeiräte) gewählt werden, wenn die Wahlkreiskonferenz dies beschließt.

(10) Ist ein Kandidat oder eine Kandidatin oder sind mehrere Kandidaten und Kandidatinnen für eine Funktion aufgestellt, so ist gewählt, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen sind gültige Stimmen.

(11) Erhält kein Kandidat oder keine Kandidatin die Mehrheit der gültigen Stimmen, so findet ein weiterer Wahlgang statt, in dem die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Einzelwahlen mit nur einem Bewerber oder einer Bewerberin sind Nein-Stimmen statthaft. Endgültig nicht gewählt ist, wer mehr Nein- als Ja-Stimmen auf sich vereinigt. Bei Einzelwahlen mit mehreren Bewerbern bzw. Bewerberinnen sind Nein-Stimmen unstatthaft.

(12) Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(13) Die Listenaufstellung für die Stadtverordnetenversammlung erfolgt in Einzelwahl beginnend mit der Spitzenkandidatin oder dem Spitzenkandidaten, für jeden Listenplatz gesondert. Mehrere Einzelwahlen können in einem Urnengang verbunden werden (verbundene Einzelwahl), soweit für den Listenplatz nur ein Bewerber oder eine Bewerberin kandidiert. Bewerberinnen und Bewerber für vordere Listenplätze sind zur Kandidatur auf hinteren Listenplätzen zuzulassen, soweit die Vorgaben des §11 ORGSTATUT SPD gewahrt sind. Vor Eintritt in jeden Wahlgang wird der Platzierungsvorschlag vom UBV gesondert begründet. Die jeweiligen Kandidat*innen sollen sich persönlich vorstellen.

(14) In Wahlgängen, in denen gleichzeitig mehr als eine Person zu wählen ist (Listenwahl), können auf einem Stimmzettel höchstens so viele Kandidaten und Kandidatinnen gewählt werden, wie insgesamt zu wählen sind. Ein Stimmzettel ist gültig, wenn mindestens die Hälfte der Zahl der zu Wählenden aus der Vorschlagsliste gewählt ist.

(15) Bei einer Listenwahl sind die Kandidatinnen und Kandidaten nur gewählt, soweit die Quotenvorgaben des § 11 Abs. 2 des ORGSTATUT SPD erfüllt werden. Wird die Quote nicht erfüllt, so sind im ersten Wahlgang die Kandidatinnen bzw. Kandidaten des überrepräsentierten Geschlechts nur bis zu ihrer Höchstquote von 60 % gewählt, die Kandidatinnen bzw. Kandidaten des unterrepräsentierten Geschlechts nur, soweit sie mindestens die gleiche Stimmenzahl erreichen wie der oder die erste Nichtgewählte der anderen Gruppe. In einem weiteren Wahlgang sind nur noch die Kandidatinnen bzw. Kandidaten des unterrepräsentierten Geschlechts wählbar.

(16) Um §10 Abs. 15 dieser Satzung zu erfüllen, ist die Liste ab dem ersten Listenplatz streng alternierende aufzustellen (Reißverschlussverfahren). Kandidieren Vertreterinnen oder Vertreter des unterrepräsentierten Geschlechts

nicht in ausreichender Zahl, so kommen Kandidaturen des überrepräsentierten Geschlechts zum Zuge.

(18) Über die so aufgestellte Liste wird mit einem abschließenden Wahlgang geheim abgestimmt.

Landtagswahlen

(19) Die Direkt-Kandidaten der Wahlkreise zur Landtagswahl werden in getrennten Wahlkreiskonferenzen (Wahlkreis Kassel-Stadt I und Wahlkreis Kassel-Stadt II) gewählt.

(20) Wahlberechtigt auf der jeweiligen Wahlkreiskonferenz sind die Mitglieder, die in den entsprechenden Wahlkreisen wohnhaft sind.

Revisor*innen

§ 11 (1) Die vom Parteitag gewählten Revisor*innen prüfen, ob die Bestimmungen der Finanzordnung eingehalten wurden, insbesondere prüfen sie regelmäßig,

a) ob die Buchungen mit den Belegen übereinstimmen,

b) ob die Ausgaben angemessen sind und den Beschlüssen (Wirtschaftsplan) entsprechen,

c) ob alle Konten und die Bargeldkasse im Rechenschaftsbericht erfasst sind und

d) ob die Beitragsleistungen satzungsgemäß sind

(2) Gleichzeitig mit dem UB-Vorstand werden drei Revisor*innen

(3) Die Revisor*innen müssen nach freiem Ermessen einmal im Kalenderjahr die Kassenprüfung durchführen. Die Revisoren haben das Recht, unvermutet Kassenprüfungen durchzuführen.

(4) Die Revisor*innen können in offener Abstimmung gewählt werden, sofern kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht.

§ 12 (gestrichen)

Schiedskommission

§13 (1) Gemäß § 35 des Organisationsstatuts und § 19 des Bezirksstatuts wird beim Unterbezirk eine Schiedskommission gebildet.

(2) Die Schiedskommission besteht aus dem*r Vorsitzenden und zwei Stellvertreter*innen sowie vier weiteren Mitgliedern.

(3) Die Schiedskommission entscheidet in der Besetzung mit einem*r Vorsitzenden und zwei Beisitzer*innen. Im Falle der Verhinderung des*r Vorsitzenden wird dieses Amt von den Stellvertreter*innen in der Reihenfolge der auf sie bei der Wahl entfallenen Stimmzahl wahrgenommen. Die weiteren Mitglieder rücken in der Reihenfolge der auf sie bei der Wahl entfallenen Stimmzahl nach. Die Quotenregelung ist zu beachten.

(3) Die Mitglieder der Schiedskommission werden vom UB-Parteitag in geheimer Wahl in drei getrennten Wahlgängen auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Beitragsleistung

§ 14 Voraussetzung für die Übernahme einer Funktion oder eines Mandats in der Partei oder für sie ist die Entrichtung eines satzungsgemäßen Beitrages.

Schlussbestimmungen

§ 15 (1) Das Statut kann nur durch einen Parteitag mit Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern geändert werden.

(3) Das Statut tritt nach seiner Annahme durch die Delegiertenkonferenz vom 2. Juli 2022 in Kraft.